



# Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 10 | 78. Jahrgang

[www.erlangen.de/das](http://www.erlangen.de/das)

20. Mai 2021

## Inhalt

Offenes Verfahren EU nach VOB/A; Kultur- und BildungsCampus KuBiC Frankenhof, Generalsanierung und Erweiterung, Fenster.....	1
Offenes Verfahren EU nach VOB/A; Neubau Vierfachsporthalle Hartmannstraße, Teleskoptribünen.....	1
Offenes Verfahren EU nach VOB/A; Neubau Vierfachsporthalle Hartmannstraße, Prallwände.....	1
Öffentliche Ausschreibung nach UVgO; Eichendorffschule, Werkräume M03 und M5.....	1
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Bergkirchweihgelände Erneuerung Geländer, Natursteinarbeiten.....	2
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Bergkirchweihgelände Erneuerung Geländer, Schlosser- und Metallbauarbeiten.....	2
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Kanalauswechslung Bruck.....	3
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); zwei Widmungen.....	3
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung).....	3
Bekanntmachung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen.....	5
Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen.....	7
Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Erlangen zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD).....	8
Neuerlass der Bannwaldverordnung für den „Sebalder Reichswald“.....	8
Sitzungskalender.....	8

## Offenes Verfahren EU

nach VOB/A

### Kultur- und BildungsCampus KuBiC Frankenhof, Generalsanierung und Erweiterung, Fenster

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Tel. 09131/86-3131, Fax 09131/86-773131, E-Mail [submissionsstelle@stadt.erlangen.de](mailto:submissionsstelle@stadt.erlangen.de)

Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen: Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) oder EU-Amtsblatt [www.simap.europa.eu](http://www.simap.europa.eu)

II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am: 04.05.2021

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages: Kultur- und BildungsCampus KuBiC Frankenhof, Generalsanierung und Erweiterung, Fenster  
Vergabenummer: 3151\_3\_KuBiC

II.1.3 Art des Auftrags:  
Ausführung von Bauleistungen  
Ort der Ausführung / Erfüllungsort:  
91054 Erlangen

## Offenes Verfahren EU

nach VOB/A

### Neubau Vierfachsporthalle Hartmannstraße, Teleskoptribünen

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Tel. 09131/86-3131, Fax 09131/86-773131, E-Mail [submissionsstelle@stadt.erlangen.de](mailto:submissionsstelle@stadt.erlangen.de)

Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen: Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) oder EU-Amtsblatt [www.simap.europa.eu](http://www.simap.europa.eu)

II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am: 04.05.2021

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages: Neubau Vierfachsporthalle Hartmannstraße, Erlangen Teleskoptribünen  
Vergabenummer: 3187\_EHH

II.1.3 Art des Auftrags:  
Ausführung von Bauleistungen  
Ort der Ausführung / Erfüllungsort:  
91052 Erlangen

## Offenes Verfahren EU

nach VOB/A

### Neubau Vierfachsporthalle Hartmannstraße, Prallwände

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Tel. 09131/86-3131, Fax 09131/86-773131; E-Mail [submissionsstelle@stadt.erlangen.de](mailto:submissionsstelle@stadt.erlangen.de)

Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen: Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) oder EU-Amtsblatt [www.simap.europa.eu](http://www.simap.europa.eu)

II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am: 03.05.2021

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages: Neubau Vierfachsporthalle Hartmannstraße, Erlangen Prallwände  
Vergabenummer: 3155\_EHH

II.1.3 Art des Auftrags:  
Ausführung von Bauleistungen  
Ort der Ausführung / Erfüllungsort:  
91052 Erlangen

## Öffentliche Ausschreibung

nach UVgO

### Eichendorffschule, Werkräume M03 und M5

1a) Stelle, die zur Angebotsabgabe auffordert, den Zuschlag erteilt und bei der die Angebote einzureichen sind: Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Telefon 09131/86-3131, Fax 09131/86-773131, E-Mail [submissionsstelle@stadt.erlangen.de](mailto:submissionsstelle@stadt.erlangen.de)

1b) Abweichend von 1a, Stelle(n), die den Zuschlag erteilt/erteilen: Schulverwaltungsamt, Michael-Vogel-Straße 1d, 91052 Erlangen

2) Verfahrensart:  
Öffentliche Ausschreibung, UVgO  
Vergabenummer: 21\_UVgO\_009

3) Form, in der Angebote einzureichen sind: elektronisch, in Textform

4) Die zur Verschlüsselung verwendeten Algorithmen entsprechen dem Signaturgesetz, der Signaturverordnung und der Richtlinie für Kryptographische Verfahren des BSI.

Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form auf der Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) zum Download bereitgestellt.

5) Art der Leistung:  
Ausführung von Lieferleistungen  
Ort der Leistung: 91052 Erlangen

Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose: Werkräume M03 und M5 Eichendorffschule

Los 1: Fachraumausstattung

Los 2: Maschinen

Für die beiden Technikräume M 03 (16 Schülerarbeitsplätze) und M 5 (20 Schülerarbeitsplätze) der Eichendorffschule Mittelschule in Erlangen. Lieferung und Montage. Beide Räume sind ca. 72 qm<sup>2</sup> groß. In den Fachräumen werden nahezu alle Unterrichtssequenzen zur Be- und Verarbeitung unterschiedlicher Werkstoffe unterrichtet. Dies bezieht sich vor allem auf die Arbeit mit Holzwerkstoffen, Metall, Kunststoff, Papier und Textil.

6) Aufteilung in Lose: ja, Angebote sind möglich für ein Los oder mehrere Lose

Höchstzahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann: 2 (Art und Umfang der Lose siehe Nummer 5)

7) Nebenangebote: nicht zugelassen

8) Ausführungsfrist:  
13.12.2021 bis 31.12.2021

9) Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form auf der Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) zum Download bereitgestellt.

10) Ablauf der Angebotsfrist.  
am 08.06.2021 um 10:15 Uhr  
Ablauf der Bindefrist: am 31.10.2021

11) Sicherheiten: keine

12) Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B

13) Beurteilung der Eignung:

Der Nachweis der Eignung kann durch den Eintrag in die Liste des Amtliches Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) erfolgen.

Alternativ kann der Nachweis der Eignung über die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) oder das ausgefüllte Formblatt L124 „Eigenerklärung zur Eignung“ mit dem Angebot erbracht werden. Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich unter <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/206439> und liegt den Vergabeunterlagen bei.

14) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

## Öffentliche Ausschreibung

### nach VOB/A

#### Bergkirchweihgelände Erneuerung Geländer, Natursteinarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Tel. 09131/86-3131, Fax 09131/86-773131, E-Mail [submitionsstelle@stadterlangen.de](mailto:submitionsstelle@stadterlangen.de)

b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer 210423\_3KI

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: Die zur Verschlüsselung verwendeten Algorithmen entsprechen dem Signaturgesetz, der Signaturverordnung und der Richtlinie für Kryptographische Verfahren des BSI.

Zugelassene Angebotsabgabe:  
elektronisch, in Textform

d) Art des Auftrags:  
Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung: 91054 Erlangen

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen:

Natursteinarbeiten: Erstellen von Geländestufen aus Sandsteinquader ca. 60 m<sup>2</sup>

h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f): nein

i) Ausführungsfristen:  
Beginn der Ausführung: 13.09.2021  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 13.09.2021 bis 01.10.2021

j) Nebenangebote: nicht zugelassen

k) mehrere Hauptangebote:  
nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und <https://www.myorder.rib.de/public/informations>  
<https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/210387>

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

o) Ablauf der Angebotsfrist:  
am 08.06.2021 um 10:45 Uhr  
Ablauf der Bindefrist: am 08.07.2021

p) Adresse für elektronische Angebote:  
<https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/210387>

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

r) Zuschlagskriterien:  
siehe Vergabeunterlagen

s) Eröffnungstermin:  
am 08.06.2021 um 10:45 Uhr  
Ort: Stadt Erlangen, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: keine Personen zugelassen

t) geforderte Sicherheiten: Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 2 Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

Weitere Regelungen siehe Vergabeunterlagen.

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B.

v) Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

w) Beurteilung der Eignung: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich unter:

[https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesens/vhb/z5\\_vergabe\\_bauftraege\\_formblatt\\_124\\_eigenerklaerung.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesens/vhb/z5_vergabe_bauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung.pdf) und liegt den Vergabeunterlagen bei.

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße: Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A) Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, [vob-stelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:vob-stelle@reg-mfr.bayern.de)

## Öffentliche Ausschreibung

### nach VOB/A

#### Bergkirchweihgelände Erneuerung Geländer, Schlosser- und Metallbauarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Tel. 09131/86-3131, Fax 09131/86-773131, E-Mail [submitionsstelle@stadterlangen.de](mailto:submitionsstelle@stadterlangen.de)

b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: 210423\_2KI

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: Die zur Verschlüsselung verwendeten Algorithmen entsprechen dem Signaturgesetz, der Signaturverordnung und der Richtlinie für Kryptographische Verfahren des BSI.

Zugelassene Angebotsabgabe:  
elektronisch, in Textform

d) Art des Auftrags:  
Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung: 91054 Erlangen

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen:

Schlosser- und Metallbauarbeiten  
Werkstattzeichnungen erstellen  
Geländerkonstruktion ca. 85 m inkl. Geländerpfosten ca. 56 St.  
Konsolen aus Edelstahl ca. 56 St.  
Treppenhandlauf ca. 5 m  
Einlauschutz ca. 2 Stck.

h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f): nein

i) Ausführungsfristen:  
Beginn der Ausführung: 09.08.2021  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 09.08.2021 bis 29.10.2021

j) Nebenangebote: nicht zugelassen

k) mehrere Hauptangebote:  
nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und <https://www.myorder.rib.de/public/informations>

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/210385>

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden.

o) Ablauf der Angebotsfrist:  
am 08.06.2021 um 10:30 Uhr  
Ablauf der Bindefrist: am 08.07.2021

p) Adresse für elektronische Angebote:  
<https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/210385>

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

r) Zuschlagskriterien:  
siehe Vergabeunterlagen

s) Eröffnungstermin:  
am 08.06.2021, um 10:30 Uhr  
Ort: Stadt Erlangen, Schuhstrasse 40, 91052 Erlangen

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: keine Personen zugelassen

t) geforderte Sicherheiten: Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 2 Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

Weitere Regelungen siehe Vergabeunterlagen.

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B.

v) Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für

diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich unter: [https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bau Themen/vergabeundvertragswesen/vhb/z5\\_vergabe\\_bauauftraege\\_formblatt\\_124\\_eigenerklaerung.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bau Themen/vergabeundvertragswesen/vhb/z5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung.pdf) und liegt den Vergabeunterlagen bei.

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße: Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A), Regierung v. Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, vob-stelle@reg-mfr.bayern.de

## Öffentliche Ausschreibung

### nach VOB/A

#### Kanalauswechslung Bruck

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Tel. 09131/86-3131, Fax 09131/86-773131, E-Mail [submitionsstelle@stadt.erlangen.de](mailto:submitionsstelle@stadt.erlangen.de)

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: 21\_VOB\_024

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Die zur Verschlüsselung verwendeten Algorithmen entsprechen dem Signaturgesetz, der Signaturverordnung und der Richtlinie für Kryptographische Verfahren des BSI.

Zugelassene Angebotsabgabe: elektronisch, in Textform

d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung: 91052 Erlangen  
f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen: Sofortmaßnahme Kanalauswechslung Keltschstraße / Judengasse, Zimmermannsgasse, Lindenweg

Abbruch von:

- ca. 54 m Steinzeugkanalrohr DN 300  
- ca. 43 m Betonkanalrohr DN 500

Neubau von:

- ca. 54 m Steinzeugkanalrohr DN 300  
- ca. 43 m Stahlbetonkanalrohr DN 500

h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f): nein

i) Ausführungsfristen: Beginn der Ausführung: 02.08.2021  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 02.08.2021 bis 03.12.2021

j) Nebenangebote: nicht zugelassen

k) mehrere Hauptangebote: nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und <https://www.myorder.rib.de/public/informations>  
<https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/>

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

o) Ablauf der Angebotsfrist:

am 10.06.2021 um 10:15 Uhr

Ablauf der Bindefrist: am 27.07.2021

p) Adresse für elektronische Angebote: <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/210595>

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

r) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

s) Eröffnungstermin: am 10.06.2021, um 10:15 Uhr  
Ort: Stadt Erlangen, Schuhstrasse 40, 91052 Erlangen

t) geforderte Sicherheiten: Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 2 Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

Weitere Regelungen siehe Vergabeunterlagen.

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B

v) Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich unter: [https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bau Themen/vergabeundvertragswesen/vhb/z5\\_vergabe\\_bauauftraege\\_formblatt\\_124\\_eigenerklaerung.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bau Themen/vergabeundvertragswesen/vhb/z5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung.pdf) und liegt den Vergabeunterlagen bei.

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße: Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A) Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, vob-stelle@reg-mfr.bayern.de

## Vollzug

### des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes wird bekannt gemacht: Aufgrund des Beschlusses des Bau- und Werkausschusses vom 04.05.2021 wird folgende wegerechtliche Entscheidung verfügt:

Die nachfolgenden Straßen sind fertig gestellt worden und in der Folge zu widmen (Art. 6 BayStrWG).

### Ortsstraßen Widmungen

#### Erlangen

1. Fuchsendgarten – Freifläche Jugendtreff Innenstadt (E-Werk)  
Baulast: Stadt Erlangen  
Widmung nach erstmaliger Herstellung

2. Halskestraße  
Von Günther-Scharowsky-Straße bis Bahngleise  
Baulast: Stadt Erlangen  
Widmung nach erstmaliger Herstellung  
Die Widmungen werden am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt rechtswirksam.

Stadt Erlangen  
Tiefbauamt – Straßenbaubehörde

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Das Widerspruchsverfahren wurde im hier einschlägigen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 22.02.2018 (Die amtlichen Seiten Nr. 5 vom 08.03.2018)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

#### Art. 1

Die „Anlage zur Satzung“ erhält folgende Fassung:

#### „Anlage zur Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung)

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus/von der Feuerwache zum Einsatzort und zurück berechnet. Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Fahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 4,00 €

#### 1.1 Fahrzeuge

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 oder vgl. 4,30 €  
 Löschgruppenfahrzeug LF 10 / LF 10/6 oder vgl. 3,50 €  
 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl. 3,00 €  
 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF8, TSF/W, TSF oder vgl. 2,50 €  
 Tanklöschfahrzeug (TLF) 4,60 €  
 Drehleiter (DLAK) 4,80 €  
 Vorausrüstwagen (VRW) 2,30 €  
 Rüstwagen (RW) 8,30 €  
 Gerätewagen Wasserrettung (GW-W) 4,40 €  
 Kleinalarmfahrzeug 1,50 €  
 Schlauchwagen SW 2000, Dekontaminations-LKW Personen (Dekon-P) 6,00 €  
 Wechselladerfahrzeug 10,10 €  
 Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), First Responder, Mehrzweckfahrzeug/ Mannschaftstransportwagen (MZF, MTW), PKW/ Kombi 1,00 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Kosten für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzfüllung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in den angeführten Kostensätzen enthalten. Darüberhinausgehende Arbeiten wegen starker Verschmutzung/ Verschleiß werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiederherstellens der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus/ auf der Feuerwache berechnet.

Die Ausrückestundenkosten betragen je Stunde für:

Fahrzeuge, Anhänger, Abrollbehälter soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 50,00 €

#### 2.1 Fahrzeuge

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 oder vgl. 112,40 €  
 Löschgruppenfahrzeug LF 10, LF 10/6 oder vgl. 91,30 €  
 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl. 94,40 €  
 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF8, TSF/W, TSF oder vgl. 60,80 €  
 Tanklöschfahrzeug (TLF) 166,00 €  
 Drehleiter (DLAK) 159,00 €  
 Vorausrüstwagen (VRW) 60,20 €  
 Rüstwagen (RW) 164,90 €  
 Gerätewagen Wasserrettung (GW-W) 36,70 €  
 Kleinalarmfahrzeug (KLAF) 29,50 €  
 Wechselladerfahrzeug (inkl. Kran) 110,50 €  
 Schlauchwagen SW 2000, Dekontaminations-LKW Personen (Dekon-P) 62,90 €  
 Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), First Responder, Mehrzweckfahrzeug/ Mannschaftstransportwagen (MZF, MTW), PKW / Kombi 37,90 €

#### 2.2 Wasserfahrzeuge

Mehrzweckboot (MZB) 60,20 €  
 Schlauchboot (RTB 1) 35,80 €  
 Arbeitsboot (A-Boot) 39,00 €

#### 2.3 Anhänger

Anhänger, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 25,00 €  
 Geräteanhänger 30,00 €  
 Verkehrssicherungsanhänger (VSA) 28,00 €  
 Ölschaden-Mopmatic 30,00 €  
 Ölsperre 10,00 €  
 Schaum-Wasserwerfer 10,00 €

#### 2.4 Abrollbehälter

Ohne Sonderbeladung (Mulde, Logistik, Besprechung, etc.) 41,60 €  
 Atemschutz/Strahlenschutz 81,30 €  
 Sonderlöschmittel 78,90 €  
 Gefahrgut 124,80 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Für Ausrüstung, Geräte, Kleinteile und Material, die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören (und für die demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden können) oder Geräte, die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben. Bei der Verrechnung von Tagessätzen gilt jeder angefangene Kalendertag als voller Nutzungstag.

Als Arbeitsstundenkosten werden verrechnet für:

#### 3.1 Ausrüstung pro Tag

Bereitstellung PA mit Maske und Druckgerät je Tag:  
 Atemschutzausrüstung, Nutzung freiwillige Leistung 80,50 €  
 Atemschutzausrüstung, Nutzung Pflichtaufgabe 75,20 €

#### 3.2 Geräte pro Stunde

Tragkraftspritze, Lenzpumpe 59,10 €  
 Hochwasserschutzpumpe (z.B.: Chiemsee Pumpe) 37,90 €  
 Stromerzeuger 23,80 €  
 Kettensäge 25,70 €  
 Beleuchtungssatz „Scheinwerfer“ 9,80 €  
 Beleuchtungssatz „Powermoon“ 28,10 €  
 Wassergutsauger 19,80 €  
 Tauchpumpe 18,30 €  
 Falzelt 19,80 €  
 Fluggerät Multikopter 50,00 €

#### 3.3 Kleinteile und Material pro Tag

Verteilerstück 7,00 €  
 A-, B-, C- und D-Schlauch 8,00 €  
 Strahlrohr 4,00 €  
 Übergangsstück 4,00 €  
 Mehrzweckleine, Feuerwehrleine 2,00 €  
 Feuerlöscher 10,00 €  
 Schlauchbrücke 3,00 €  
 Überfass 10,00 €  
 Sandsack, gefüllt je Sandsack 2,20 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens in das Feuerwehrgerätehaus/die Feuerwache anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

### 4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter für die Erfüllung von Pflichtaufgaben werden folgende Stundensätze berechnet:

Beamter der 2. Qualifikationsebene (ehem. mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst) bis einschließlich Brandinspektor (A9/A9+Z) 57,00 €

Beamter der 3. Qualifikationsebene A10 bis A13 (ehem. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) 71,00 €

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter für die Ausübung von freiwilligen Leistungen werden folgende Stundensätze berechnet:

Beamter der 2. Qualifikationsebene (ehem. mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst) bis einschließlich Brandinspektor (A9/A9+Z) 63,00 €

Beamter der 3. Qualifikationsebene A10 bis A13 (ehem. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) 79,00 €

### 4.2 Ehrenamtliches Personal/ Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Erfüllung von Pflichtaufgaben folgender Stundensatz berechnet 22,00 €

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Ausübung von freiwilligen Leistungen folgender Stundensatz berechnet 24,00 €

### 4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Bay-FwG) werden die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge (§ 11 Abs. 5 AV-BayFwG) berechnet. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Der Stundensatz setzt sich zusammen aus der Aufwandsentschädigung gem. Art. 11 Abs. 2 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 4 AVBayFwG und einem Gemeinkostenzuschlag. Die Aufwandsentschädigungen werden gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 AVBayFwG angepasst.

### 4.4 Taucher

Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze nach den §§ 7 ff (Zulage für Tauchertätigkeit) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### 4.5 Beratung und Auskünfte

Brandschutztechnische Gutachten sowie Beratungen für Bauherren, Architekten und Projektanten werden nach

Zeitaufwand, Ausrückestunden und Streckenkosten berechnet.

Es werden folgende Stundensätze für den Zeitaufwand berechnet:

Beratung und Auskünfte im Rahmen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes 79,00 €

Die Pauschalen für die Ausrückestunden und Streckenkosten ergeben sich aus den Nummern 1. und 2. dieser Anlage.

### 5. Sonstige Kosten

(zzgl. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile in voller Höhe)

Bei Werkstattleistungen für Dritte werden Arbeitskosten berechnet, sofern keine Pauschalen erhoben werden.

Es werden folgende Arbeitskosten verrechnet: Arbeiten, die nicht gesondert aufgeführt sind, je Stunde 63,00 €

### 5.1 Überprüfen von Rettungsgeräten

Hydraulischer Spreizer pro Gerät 68,00 €

Hydraulisches Schneidgerät pro Gerät 68,00 €

Hydraulischer Rettungszyylinder pro Gerät 68,00 €

### 5.2 Überprüfen von Sprungpolstern

Nach 5, 8 und 13 Jahren Sicherheitshauptprüfung (SHP) pro Sprungpolster 265,00 €

### 5.3 Überprüfen von Lufthebern (Hebekissen)

Kompletter Lufthebesatz „Bayern“ (0,5 bar); LH 30 S pro Satz 100,00 €

Überprüfung von jeweils zwei Hebekissen der 6 bzw. 8 bar-Systeme, einschließlich des zum Betrieb dieser zwei Hebekissen notwendigen Zubehörs 100,00 €

### 5.4 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

**a) Druckgeräte (Atemluftflaschen)**

Druckgerät (max. 10l/300bar) befüllen mit Atemluft je Gerät 14,60 €

Ventile instand setzen pro Ventil 17,50 €

Druckgeräte-Annahme zur TÜV Prüfung je Anlieferung 17,60 €

### b) Lungenautomat (einzeln ohne PA)

Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen 16,70 €

Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen mit Grundüberholung (6-jährige) 17,50 €

### c) Atemschutzmasken

Reinigen, desinfizieren, prüfen 22,00 €

### d) Pressluftatmer, inkl. Lungenautomat

Reinigen, desinfizieren, prüfen 38,70 €

Reinigen, desinfizieren, prüfen und Grundüberholung (6-jährige) 64,90 €

### e) Chemikalien-Schutzanzug (CSA)

CSA reinigen, desinfizieren und prüfen 194,60 €

### 5.5 Leistungen der Schlauch-/Feuerlöcherwerkstatt

#### a) Reinigen und Prüfen eines

A, B, C und D- Druckschlauches und Saugschlauches pro Schlauch 16,00 €

#### b) Reparaturen:

Einbinden eines Schlauches pro Schlauch (inkl. Material) 11,00 €

pro Knaggeteil 5,00 €

pro Kupplung 5,00 €

pro Dichtung 5,00 €

Vulkanisierung Schläuche; je Fleck (inkl. Material) 26,00 €

#### c) Feuerlöscher

(nur städtische Dienststellen)

Austausch von Feuerlöschern; Strecken- und Personalkosten nach Aufwand. Prüfen, instand setzen und befüllen pro Löscher 15,00 €

### 5.6 Leistungen der Kleiderkammer

Überjacke waschen, trocknen, imprägnieren 12,60 €

Überhose waschen, trocknen, imprägnieren 9,30 €

Handschuhe waschen pro Paar 4,90 €

Desinfektion: Überjacke/Überhose/ Paar Handschuhe je 1,00 €

### 5.7 Überprüfen von Absturzsicherungen

Gerätesatz Absturzsicherung je Gerätesatz 200,00 €

### 6. Sonstiges

Es werden folgende Pauschalen verrechnet:

Brandmeldealarm einer Brandmeldeanlage je 15 min

Löschzug (ELW, 2 (H)LF, 1 DLK) 317,00 €

Halb-Zug (ELW, 1 (H)LF, 1 DLK) 229,00 €

Die Streckenkosten ergeben sich aus der Nummer 1 dieser Anlage.

Türöffnung (ohne Zylinder) 122,00 €

Entfernen von Wespen / Schadinsekten 167,00 €

Einfangen von Bienen kostenfrei

Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer Teil auf der Hauptfeuerwache, je Teilnehmer 15,00 €

Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer Teil, außer Haus, direkt vor Ort beim Auftraggeber, je Teilnehmer 20,00 €

Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; praktischer Teil, auf der Hauptfeuerwache, je Teilnehmer 30,00 €

Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; praktischer Teil, außer Haus, direkt vor Ort beim Auftraggeber, je Teilnehmer 45,00 €

Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer und praktischer Teil auf der Hauptfeuerwache, je Teilnehmer 45,00 €

Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer und praktischer Teil außer Haus, direkt vor Ort beim Auftraggeber, je Teilnehmer 65,00 €

Die Streckenkosten bei Unterweisungen direkt vor Ort beim Auftraggeber ergeben sich aus der Nummer 1 dieser Anlage.

Servicepauschale Brandmeldeanlage Pauschale für die Betreiberpflicht der jährlichen Inspektion des Feuerwehrschrüsseldepots unter Teilnahme der für die Innentür verantwortlichen Person (gem. Vds 2105 und DIN14675) der Stadt Erlangen (Feuerwehr Erlangen, SG 4).

Je Anschluss, jährlich 100,00 €

Atemschutzübungsanlage (ASÜ)

Bereitstellung ASÜ-Durchgang für 1 Stunde (max. 6 Personen je Durchgang) je angefangene Stunde 196,00 €

Vernebelung der ASÜ je angefangene Stunde 7,20 €

Unterrichtsraum (pro Stunde) 22,50 €.

### Art. 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 29.04.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 05.05.2021

Stadt Erlangen  
Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

## Satzung

### für die städtischen Verfügungswohnungen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Au-

gust 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Zweckbestimmungen

(1) Die Stadt Erlangen unterhält zur Behebung von Wohnungsnotfällen Verfügungswohnungen, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.

(2) Verfügungswohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien oder Einzelpersonen, die obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht und nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder durch die Hilfe Dritter, insbesondere Angehöriger, Wohnraum zu beschaffen. Die Stadt Erlangen kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auch andere Personen in Verfügungswohnungen aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Verfügungswohnungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Erlangen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

#### § 2 Gemeinnützigkeit

(1) Durch die Unterhaltung der Verfügungswohnungen erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

(2) Die Haushaltsrechnung für den Betrieb der Verfügungswohnungen wird durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.

### II. Voraussetzung für das Beziehen der Verfügungswohnungen

#### § 3 Zuweisung

(1) Die Verfügungswohnungen werden durch schriftliche Verfügung der Stadt Erlangen zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Durch Zuweisung und Bezug einer Verfügungswohnung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis privatrechtlicher Art begründet.

(3) Die Zuweisung einer Verfügungswohnung soll befristet erfolgen.

(4) Die Stadt ist bestrebt, den eingewiesenen Personen nach Möglichkeit Mietwohnungen zur Verfügung zu stellen.

#### § 4 Auskunftspflicht

(1) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, der Stadt Erlangen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe,

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;

2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen.

(2) Den Benutzenden kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

### III. Grundsätze für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen

#### § 5 Pflichten der benutzenden Personen

(1) Die Verfügungswohnungen, das überlassene Inventar und die Gemeinschaftsanlage, wie Waschräume, Waschküchen, Trockenboden, Treppenhäuser, sanitäre Anlagen, sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.

(2) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren, den Anweisungen der städtischen Mitarbeiter\*innen Folge zu leisten und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

(3) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, sich auch selbst aktiv um Wohnraum zu bemühen. Die Selbsthilfemühnungen können insbesondere durch das Stellen eines Antrages auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen Wohnungsvermittlung nachgewiesen werden.

#### § 6 Besuche

(1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in den Verfügungswohnungen nur kurzfristig beherbergt werden. Eine Beherbergung für mehr als eine Woche bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt.

(2) Die Stadt kann bestimmten benutzenden Personen den Empfang von Besuch untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, in den Verfügungswohnungen erforderlich sind.

(3) Die Stadt kann ein Hausverbot gegen Besucher\*innen erlassen, wenn das Hausverbot auf einer Tatsachengrundlage beruht, die die Prognose trägt, dass mit künftigen Störungen gerechnet werden muss, zu deren Verhinderung das Hausverbot notwendig ist. Dies erfordert grundsätzlich, dass

die betroffene Person in der vorangegangenen Zeit den Hausfrieden gestört hat und einer zu erwartenden Wiederholung derartiger Störungen mit dem Hausverbot wirksam begegnet werden kann.

#### § 7 Sicherheitsbestimmungen für die benutzenden Personen

(1) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in den Verfügungswohnungen und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten.

(2) Motorfahrzeuge aller Art dürfen nicht in den Gebäuden eingestellt werden. Fahrräder sind an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Kinderwagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht in den Treppenhäusern stehen.

(3) Bei Kälte, Regen, Schnee und Sturm sind alle Fenster und Türen geschlossen zu halten.

(4) Abfälle dürfen nur in die dafür bestimmten Behältnisse verbracht werden. Flüssigkeiten dürfen nicht aus den Fenstern geschüttet werden.

#### § 8 Vorsorge für Reinlichkeit

Die überlassenen Räume sind von den eingewiesenen Personen sauber zu halten und regelmäßig zu lüften. Tritt in einer Verfügungswohnung Ungeziefer auf, ist eine Desinfektion zu veranlassen. Kommt die benutzende Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Desinfektion durch die Stadt angeordnet werden.

#### § 9 Bauliche Veränderungen

(1) In den Verfügungswohnungen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere an den elektrischen Leitungen, dürfen von den eingewiesenen Personen bauliche oder sonstige Veränderungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden. Ferner sind feststehende Einrichtungen, welche sich nur mit erheblichem Aufwand wieder entfernen lassen, insbesondere Einbauküchen und Wohnwände, nicht gestattet.

(2) Die Errichtung von Schuppen, Kleintierställen und ähnlichen Einrichtungen auf den zu den Verfügungswohnungen gehörenden Grundstücken ist nicht gestattet.

(3) Schlüssel zu den Haus- und Zimmertüren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angefertigt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich die benutzende Person verpflichtet, die angefertigten Schlüssel nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Stadt zu übereignen.

#### § 10 Anzeigepflicht

Die benutzenden Personen haben bei Feuer oder Feuergefahr unverzüglich die Feuerwehr und die Hauswarte zu rufen und bei Auftreten von Schäden im oder am Haus den Hauswarten Anzeige zu erstatten.

#### § 11 Gewerbebetrieb

Die Ausübung eines Gewerbes in den Verfügungswohnungen und das Aufsuchen der Verfügungswohnungen durch Reisegewerbetreibende ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig.

#### § 12 Verbote

Den benutzenden Personen ist es verboten:

1. ruhestörenden Lärm zu verursachen, insbesondere Radio- und Fernsehgeräte sowie Musik über Zimmerlautstärke oder in der Zeit zwischen 24.00 Uhr und 5.00 Uhr zu betreiben oder Trinkgelage abzuhalten,
2. Abfälle in der Toilette zu entsorgen,
3. die gemeinschaftlichen Anlagen und die Verfügungswohnungen zu verunreinigen,
4. unnötig Wasser und Strom zu verbrauchen,
5. die Türschlösser der überlassenen Räume zu wechseln oder zu beschädigen,
6. Haustiere ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Stadt zu halten.

#### § 13 Zutritt von Beauftragten der Stadt

(1) Den Beauftragten der Stadt ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.

(2) Bei Abwesenheit der benutzenden Person kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Stadt betreten werden.

(3) Die Hausverwalter\*innen können für die Beachtung dieser Satzung durch die benutzenden Personen Weisungen erteilen.

#### IV. Benutzungsbeendigung, Verlegung

##### § 14 Beendigungsgründe

Das Benutzungsverhältnis endet

1. durch Widerruf der Zuweisungsverfügung und Aufforderung zur Räumung,

2. nach Ablauf der Frist gem. § 3 Abs. 3,

3. bei Aufgabe der Verfügungswohnung durch die benutzende Person.

#### § 15 Widerruf, Verlegung

(1) Die Stadt kann die Zuweisungsverfügung der benutzenden Person schriftlich widerrufen,

1. wenn sich der benutzenden Person eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere, wenn sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beschaffung einer Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt in der Lage ist,

2. wenn die benutzende Person die ihr zugewiesenen Räume länger als 1 Monat nicht oder zu anderen als Wohnungszwecken benutzt,

3. wenn sie, insbesondere wegen Auszugs von Familienangehörigen, des gesamten zugewiesenen Wohnraums nicht mehr bedarf,

4. wenn die benutzende Person besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung begeht; dies sind insbesondere

- a) Beschädigung der überlassenen Einrichtung oder des Mobiliars,
- b) Vornahmen baulicher Veränderungen,
- c) Vermüllen der Unterkunft,
- d) Störung des Hausfriedens,
- e) Straftaten aller Art,

wenn diese hinsichtlich des Ausmaßes oder der Dauer schwerwiegend erscheinen.

5. wenn die benutzende Person für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr gemäß Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand ist,

6. wenn die benutzende Person ihrer Selbsthilfepflicht nicht nachkommt; insbesondere, wenn sie sich grundlos weigert, einen Antrag auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen Wohnungsvermittlung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu den Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert.

(2) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Verfügungswohnung, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist der benutzenden Person eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen.

(4) Räumt die benutzende Person daraufhin nicht, so kann nach Fristablauf die Verfügungswohnung durch Beauftragte der Stadt geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat die benutzende Person zu tragen.

### § 16 Aufgabe der Verfügungswohnung durch die benutzende Person

Die benutzenden Personen können die Verfügungswohnung nach vorheriger Mitteilung bei der Stadt jederzeit aufgeben.

### § 17 Rückgabe der Verfügungswohnung

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die benutzende Person den Zustand der Verfügungswohnung sowie der überlassenen Nebenräume wiederherzustellen, der bei Einzug bestand. Hierbei ist das bei Einzug der benutzenden Person erstellte Übergabeprotokoll, insbesondere hinsichtlich der Decken, Wände und Böden maßgebend. Die Schlüssel für die Verfügungswohnung sind an die Stadt Erlangen zurückzugeben.

(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Anordnung eines Zwangsgelds erfolglos geblieben bzw. lässt die Anordnung keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt Erlangen anordnen, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten und Gefahr der verpflichteten Person vorgenommen wird (Ersatzvornahme).

(3) Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zur Mülldeponie transportiert.

(4) Sofern die benutzende Person die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Erlangen, Sozialamt, Abteilung Wohnungswesen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe, über. Die Gegenstände werden dann von der Stadt Erlangen karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben.

(5) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Erlangen, Sozialamt, Abteilung Wohnungswesen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe, hiervon abwei-

chen und den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

### § 18 Gebühren

Für die Benutzung der Verfügungswohnungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen zu entrichten.

### V. Schlussbestimmungen

#### § 19 Bewehrungsvorschrift

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Änderungen der Familienverhältnisse (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) nicht unverzüglich mitteilt,
2. den Pflichten der benutzenden Personen (§ 5) nicht nachkommt,
3. die Bestimmungen über die Besuche (§ 6) missachtet,
4. die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (§ 7) nicht einhält,
5. nicht für die Reinlichkeit (§ 8) Vorsorge trägt,
6. unbefugt bauliche Veränderungen (§ 9 Abs. 1) oder Errichtungen (§ 9 Abs. 2) vornimmt,
7. unbefugt Schlüssel (§ 9 Abs. 3) anfertigt,
8. der Anzeigepflicht bei Feuer oder Feuergefahr (§ 10) nicht nachkommt,
9. ohne Genehmigung ein Gewerbe (§ 11) ausübt,
10. den Verboten nach § 12 zuwiderhandelt.

#### § 20 Ersatzvornahme

(1) Verstößt eine benutzende Person gegen Vorschriften dieser Satzung, die von ihr ein positives Tun verlangen oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergangen sind, so kann die unterlassene Handlung nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten der verpflichteten Person durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

#### § 21 Haftung

Die benutzenden Personen haften unbeschadet des Rechts, gegen die Schädiger\*innen Rückgriff zu nehmen, für alle der Stadt in den Verfügungswohnungen entstehenden Schäden, die von ihnen, den in ihrer Hausgemeinschaft lebenden oder bei ihnen als Gäste verweilenden Personen, ferner von Handwerker\*innen, die durch

sie beauftragt wurden, und von sonstigen als ihre Erfüllungsgehilf\*innen anzusehenden Personen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Schädiger\*innen nach den allgemeinen Vorschriften des BGB bleibt unberührt.

#### § 22 Auflösung der Verfügungswohnungen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Verfügungswohnungen oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt für gemeinnützige Zwecke i.S. von § 52 Abs. 2 AO zu verwenden.

#### § 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen vom 28.02.2019 i. d. F. vom 26.09.2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 6 vom 21. März 2019 und Nr. 21 vom 17. Oktober 2019) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 29.04.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 05.05.2021

Stadt Erlangen

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

## Gebührensatzung

### zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

#### § 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen sind monatlich Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühren bestehen aus einer Grund- und Heizgebühr sowie einer Strompauschale. Die Grundgebühr umfasst alle Kosten der Unterkunft, insbesondere die Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagenbenutzung und sonstige Betriebskosten.

(2) Die Grund- und Heizgebühren werden nach Maßgabe des § 3 berechnet.

#### § 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschild

(1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der

Zuweisung einer Verfügungswohnung (§ 3 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen) und endet mit Schlüssellabgabe. Erfolgt diese nicht, ist das verfügte Räumungsdatum oder die Kenntnisaufnahme der Stadt Erlangen über den Auszug maßgeblich.

(2) Die Gebührenschild tragen die Personen, denen eine Verfügungswohnung zur Benutzung zugewiesen ist. Wird die Verfügungswohnung durch mehrere Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Eine gemeinschaftliche Benutzung liegt insbesondere vor bei Ehegatten, bei Familienangehörigen, die in einem Familienverband leben, bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie bei Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) Die festgesetzte Benutzungsgebühr sowie die Strompauschale sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen.

(4) Beim Einzug während eines Monats errechnet sich eine Benutzungsgebühr von 1/30 der Monatsgebühr für jeden Benutzungstag. Beim Auszug während eines Monats wird 1/30 der Monatsgebühr für jeden nicht genutzten Tag erstattet. Diese Regelungen gelten für jeden Kalendermonat.

#### § 3 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der zugewiesenen Räume.

(2) Die Grund- und Heizgebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche bzw. abweichend hiervon pro Person und Nacht im Falle der Nr. 4 (Kategorie D),

1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A)

Grundgebühr	€ 8,60
Heizgebühr	€ 1,00

2. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Zentralheizung, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie B)

Grundgebühr	€ 8,10
Heizgebühr	€ 1,15

3. bei einfachem Wohnraum mit wohnheimartiger Unterbringung in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie C)

Grundgebühr	€ 8,00
Heizgebühr	€ 1,15

4. bei Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sa-

nitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie D)

Grundgebühr € 2,00  
Heizgebühr € 1,00

(3) Bei Unterbringung in einer Wohngemeinschaft wird die Benutzungsgeldgebühr der jeweiligen Kategorie entsprechend der zugewiesenen Fläche und der gemeinschaftlich genutzten Fläche anteilig berechnet.

(4) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von € 30,00 pro Person und Nacht erhoben.

(5) Für den Stromverbrauch wird pro eingewiesener Person monatlich eine Strompauschale in Höhe von 20,00 € erhoben.

(6) Räumt eine benutzende Person eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die Grundgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städtischen Verfügungswohnungen vom 5. Mai 2015 i. d. F. vom 28. Februar 2019 („Die amtlichen Seiten“ Nr. 10 vom 21. Mai 2015 und Nr. 6 vom 21. März 2019) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 29.04.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 05.05.2021

Stadt Erlangen

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Allgemeinverfügung der Stadt Erlangen zur Anordnung eines Impfvorbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI

Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der Stadt Erlangen folgende

#### Allgemeinverfügung

##### I.

1.) Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 15. Mai 2021 im gesamten Gebiet der kreisfreien Stadt Erlangen verboten.

2.) Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1 gestatten, wenn

a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Artikel 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und

b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.

3.) In Rinder haltende Betriebe in der kreisfreien Stadt Erlangen dürfen ab dem 15. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

##### II.

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I getroffenen Regelungen wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

##### III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

##### IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Erlangen, Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz (Nägelsbachstraße 40, 2. OG, Zimmer 220) aus.

- Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.

- Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Abschnitt I dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Erlangen, 12. Mai 2021

gez. Dr. Bauer

– Amtsleiterin –

## Bekanntmachung;

### Neuerlass der Bannwaldverordnung für den „Sebalder Reichswald“

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat mit Verordnung vom 25.07.1985 den „Sebalder Reichswald“ zu einem Bannwald nach Art. 11 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) erklärt. Der Neuerlass ist darauf zurückzuführen, dass sich der Waldbestand im Geltungsbereich der Verordnung zwischenzeitlich verändert hat und die Verordnung nicht mehr den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Zwar erstreckt sich der Sebalder Reichswald auch auf Gebiete der Stadt Erlangen, der Stadt Nürnberg und des Landkreises Nürnberger Land. Da der überwiegende Teil des Sebalder Reichswaldes dem Landkreis Erlangen-Höchstadt zuzuordnen ist, ist dieser gemäß Art. 37 Abs. 3 BayWaldG für den Erlass der Verordnung zuständig.

Gemäß Art. 38 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG sind die Entwürfe der (geänderten) Rechtsverordnung öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der geänderten Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über die Erklärung des Se-

balder Reichswald zu Bannwald mit sämtlichen dazugehörigen Karten erfolgt beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt, Sachgebiet 40.1 – Umweltamt, Zimmer 205, Schlossberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch in der Zeit von Dienstag, 01.06.2021 bis Donnerstag 01.07.2021.

Während den allgemeinen Dienststunden kann der Verordnungsentwurf mit sämtlichen dazugehörigen Karten eingesehen und Bedenken bzw. Anregungen vorgebracht werden (Art. 38 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG). Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsicht der Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache und unter der Einhaltung der Hygienevorschriften möglich (Tel. 09193 20-1711 oder -1718).

Dieser Bekanntmachungstext wird in o. g. Zeitraum gemäß Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch auf der Webseite des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, [www.erlangen-hoechstadt.de](http://www.erlangen-hoechstadt.de) → Aktuelles → Bekanntmachungen eingestellt. Die Auslegungsunterlagen werden ebenfalls unter [www.erlangen-hoechstadt.de](http://www.erlangen-hoechstadt.de) → Aktuelles → Auslegungen eingestellt.

Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
Sachgebiet Umweltamt

## Sitzungskalender

Weitere Informationen:  
[ratsinfo.erlangen.de](http://ratsinfo.erlangen.de)

**Donnerstag, 20.05.2021:**  
Stadtteilbeirat Innenstadt



#### Herausgeber:

Stadt Erlangen, Bürgermeister- und Presseamt,  
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

#### Redaktion:

Dr. Christof Zwanzig (verantwortlich)  
Melanie Hein

**Auflage:** 400 Stück

#### Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich: Rathaus (Infotresen), Volkshochschule (Friedrichstraße 19), Stadtbibliothek (Marktplatz 1), Sparkasse Hauptfiliale (Hugenottenplatz 5), Tourist-Information (Goethestraße 21a). Außerdem kann das Amtsblatt als Newsletter mit diesem Link abonniert werden: <http://newsletter.erlangen.de/t/204068-286697/> Aktuelle und vergangene Ausgaben finden Sie zudem im Internet unter [www.erlangen.de/das](http://www.erlangen.de/das).

Gedruckt auf 100% Recycling-Altpapier

**Redaktionsschluss für Ausgabe 11/2021:**  
Donnerstag, 27. Mai 2021, 11:00 Uhr